

15.12.99**Antrag****des Landes Sachsen-Anhalt**

**Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung
(Zusatzabgabenverordnung)**

Punkt 40 der 746. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1999

Der Bundesrat möge beschließen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu §10 Abs. 2

In § 10 Abs. 2 sind nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 anzufügen:

"Soweit die nach § 6 zugewiesenen Referenzmengen ausreichen, um Nachfragegebote unterhalb des Gleichgewichtspreises vollständig zum Zuge kommen zu lassen, können diese mit Einwilligung der Nachfrager zum Gleichgewichtspreis bedient werden. In diesem Fall gelten Satz 2 mit der Maßgabe, dass bei der linearen Kürzung auch die unterhalb des Gleichgewichtspreises liegenden bedienbaren Mengen zu berücksichtigen sind, sowie Satz 3 und 4 entsprechend."

Begründung:

Der Verordnungsentwurf sieht einen Basisabzug von 5% vor. Somit stehen in jedem Fall Referenzmengen zur Verfügung, die über die Bedienung des Nachfrageüberhanges nach BML-Modell nicht aufgebraucht werden können.

Deshalb sollte die Möglichkeit der Verteilung dieser Referenzmengen über die Verkaufsstelle in der Verordnung festgeschrieben werden. Der Vorschlag setzt die Methodik des BML-Modells fort.

Die Einbeziehung weiterer Nachfrager unterhalb des sich einstellenden Gleichgewichtspreises wird durch die kostenlose Verteilung weiterer Mengen aus der Landesreserve möglich. Die Verteilung der Reservemengen an alle nunmehr in Frage kommenden Nachfrager führt zu einer weiteren Preisdämpfung.

Ausgeliefert am 16. DEZ. 1999

Die Vorgehensweise deckt die Forderung der EU- Verordnung ab, die Verteilung von Referenzmengen aus Reserven nach objektiven Kriterien vorzunehmen (Art. 5 und 8 i. V. m. Art. 9 der VO (EG) Nr. 3950/92 vom 28. Dezember 1992, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1256/99 des Rates vom 17. Mai 1999).

Die Bedienung des weiteren Nachfrageüberhanges dient dem Ziel, an Erzeuger nach objektiven Kriterien

zur Verbesserung der Milcherzeugerstruktur auf der Ebene des Betriebes (Art. 8 Abs.1 Buchstabe e),

zur besseren Auslastung bereits vorhandener Stallkapazitäten der betroffenen Milcherzeuger und

zur Strukturanpassung und Strukturentwicklung durch die Wanderung der Referenzmenge zum besseren Wirt

Referenzmengen zuzuteilen.

Somit ist aufgrund der objektiven Nachfrage auch die ökonomisch bestmögliche Produktion für das Unternehmen gewährleistet. Wettbewerbsfähige Milcherzeugungsbetriebe können sich herausbilden.